

Antrag der Fraktion DIE LINKE**Gesetz zur Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1**Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes**

§ 3 Absatz 1 des Bremischen Ladenschlussgesetzes vom 22. März 2007 (Brem. GBl. S. 221 – 8050-a-1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Februar 2012 (Brem. GBl. S. 95) erhält folgende Fassung:

„(1) Verkaufsstellen müssen zu folgenden Zeiten für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein:

1. an Werktagen von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr,
2. an Samstagen ab 16.00 Uhr,
3. an Sonn- und Feiertagen,
4. am 24. Dezember und am 31. Dezember, wenn diese Tage auf einen Werktag fallen, ab 14 Uhr.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Im Rahmen der Föderalismusreform wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 die Gesetzgebungskompetenz für das Ladenschlussrecht in die alleinige Zuständigkeit der Länder übertragen. In diesem Zusammenhang ist das derzeit gültige Bremische Ladenschlussgesetz entwickelt worden und schließlich am 1. April 2007 in Kraft getreten. Wie in den meisten Bundesländern gilt seitdem auch in Bremen die völlige Freigabe der Ladenöffnungszeiten an Werktagen (sogenannte 6 mal 24-Regelung).

Wie zahlreiche Untersuchungen zeigen, hatte die Liberalisierung der Öffnungszeiten im Einzelhandel nicht den erwünschten positiven Effekt für den Arbeitsmarkt. So ist die Beschäftigung im Einzelhandel zwar um 2,8 % gestiegen, allerdings auf Kosten von sozialversicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigungen zugunsten prekärer Arbeitsverhältnisse. 30 % aller Arbeitnehmer/-innen im Einzelhandel sind inzwischen geringfügig beschäftigt und arbeiten häufig nur zu Dumpinglöhnen.

Betroffen sind von dieser Entwicklung zu nicht-existenzsichernden Beschäftigungen besonders Frauen, die 70 % aller Beschäftigten im Einzelhandel stellen. Rund die Hälfte der Beschäftigten im Einzelhandel arbeitet zu Löhnen, die unter der Mindestlohnforderung der Fraktion DIE LINKE von 10 € liegen, über ein Drittel der Beschäftigten sogar zu Dumpinglöhnen unter 8,50 €.

Eine Studie des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Familie und Gesundheit hat ergeben, dass es durch die Ausweitung der Ladenöffnungszeiten vermehrt zu Verstößen gegen das Arbeitszeitgesetz gekommen ist. So arbeiten im Einzelhandel Beschäftigte häufig über zehn Stunden täglich. Darüber hinaus werden Pausen gar nicht oder nur unzureichend gewährt, die Ruhezeiten zwischen Arbeitsende und Arbeitsbeginn betragen oft weniger als elf Stunden.

In anderen Bundesländern dürfen die Verkaufsstellen nach wie vor nicht länger als bis 20 bzw. 22 Uhr geöffnet sein. Dabei sind keine Einschränkungen des öffentlichen Lebens festzustellen. Deshalb gibt es aus Sicht der Fraktion DIE LINKE auch keinen Grund die 24-Stunden-Regel weiter fortzuführen.

Claudia Bernhard, Klaus-Rainer Rupp,
Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE